

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Mag. Dr. Magda Bleckmann,

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Antrag 798/A der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXII.GP, betreffend ein Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (1358 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die §§ 12 und 15. § 13 erhält die Bezeichnung § 12, § 14 erhält die Bezeichnung § 13 und § 16 erhält die Bezeichnung § 14.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6. (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Organisationsstatuts und der strategischen Ausrichtung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten aus wichtigen Gründen; das Kuratorium kann aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Unterausschuss einsetzen, der mit der Suche einer Präsidentin oder eines Präsidenten beauftragt wird; die Vorschläge dieses Unterausschusses sind dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen,
3. Bestellung des wissenschaftlichen Rates auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. Bestellung und Abberufung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. Genehmigung der Verfahren zur Berufung und Beförderung des akademischen Personals auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. Genehmigung des jährlichen Budgets unter Zugrundelegung des Jahresvoranschlages, der Vorschau für die zwei darauf folgenden Jahre, des jährlichen Leistungsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses,
7. Genehmigung von Musterarbeitsverträgen für die jeweiligen Personalgruppen (wissenschaftliches Personal, nicht wissenschaftliches Personal, Verwaltungspersonal, etc.),
8. Genehmigung der Vollmachtserteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten an Personen, die ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte im Namen des Institute of Science and Technology – Austria abschließen zu dürfen.

(2) Überdies kann das Kuratorium folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Festlegung einer Zusatzbezeichnung für das Institute of Science and Technology – Austria, die auf Schwerpunktsetzung und Profilbildung hinweist und in der Außendarstellung verwendet werden kann,
2. Festlegung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium, in welcher sich dieses weitere Angelegenheiten zur Genehmigung vorbehalten kann,
3. Bestellung eines Exekutivausschusses aus dem Kreise der Mitglieder des Kuratoriums und Festlegung der Zuständigkeiten,
4. Bestellung zusätzlicher Ausschüsse.

(3) Das Kuratorium hat ständig nicht weniger als 14 Mitglieder zu umfassen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Institute of Science and Technology – Austria leisten können. Alle Kuratoriumsmitglieder sind stimmberechtigt. Das Kuratorium kann sich mit Beschluss um die in § 3 Abs. 2 Z 3 genannten Dritten erweitern.

(4) Zumindest die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder hat ständig aus international angesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern zu bestehen, die vorzugsweise über weit reichende Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement verfügen. Die Mehrheit der wissenschaftlichen Mitglieder des Kuratoriums muss in international angesehenen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sein oder tätig gewesen sein. Die Bundesregierung hat vier Mitglieder, das Land Niederösterreich hat drei Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft oder Wirtschaft, tätig sind oder waren.

(5) Sämtliche Kuratoriumsmitglieder sowie die Mitglieder der vom Kuratorium ernannten Ausschüsse dürfen zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft im Kuratorium oder dem jeweiligen Ausschuss keine Funktion bekleiden, die zu einem Interessenskonflikt dieser Funktion mit ihrer Mitgliedschaft im Kuratorium oder in den Ausschüssen führen könnte.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode kann vom bestellenden Organ aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Kuratorium aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Entweder die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat aus dem Kreise der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu stammen.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Für das erste Kuratorium werden sieben anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemeinsam von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates für Forschung und Technologieentwicklung und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) vorgeschlagen und von der Bundesregierung bestellt. Nach der Bestellung des ersten Kuratoriums werden die wissenschaftlichen Mitglieder künftig vom Kuratorium selbst bestellt.

(10) Das erste Kuratorium hat festzulegen, binnen welcher Frist die erste Präsidentin oder der erste Präsident zu ernennen ist. Bis zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein anderes vom Kuratorium bestimmtes Mitglied die unbedingt erforderlichen laufenden Geschäfte.“

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe sind die gesetzlichen Sonderregelungen des § 110 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 12 und § 15 entfallen. § 13 erhält die Bezeichnung § 12, § 14 erhält die Bezeichnung § 13 und § 16 erhält die Bezeichnung § 14.

5. § 12 (neu) Abs. 2 des Antrages lautet:

„(2) Die am Institute of Science and Technology - Austria tätigen Personen sind hinsichtlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, sowie der auf der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Lehrenden und Studierenden an Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 gleichgestellt.“

6. In § 14 (neu) werden alle Verweisungen „§ 13“ durch „§ 12“ ersetzt.

Begründung

Zu Z 1, 4 und 6:

Während die Bestimmung über die PhD-Programme in § 11 notwendig ist, um der neuen Einrichtung in diesem einen Sonderfall das Promotionsrecht einzuräumen, ist eine eigene Bestimmung über PostDoc-Programme entsprechend vergleichbaren Einrichtungen nicht erforderlich, weshalb § 12 entfallen kann.

Da die Aufgaben in der Gründungsphase in das Kuratorium integriert wurden, kann § 15 ebenfalls entfallen.

Auf Grund des Entfalls der §§ 12 und 15 sind redaktionelle Anpassungen notwendig.

Zu Z 2:

Die Änderungen in § 6 ergänzen einerseits die Zusammensetzung und Bestellung des Kuratoriums und präzisieren andererseits die Aufgabenstellungen hinsichtlich der Bedeutung des Kuratoriums als Genehmigungs- und Aufsichtsorgan. Überdies wird die Aufgabe des Beirates integriert, weshalb der Beirat als eigenes Organ entfallen kann.

In Abs. 1 werden die Aufgaben konzentriert und präzisiert, die das Kuratorium jedenfalls zu übernehmen hat. In Z 2 wird die Möglichkeit ergänzt, für die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Suchkomitee einzusetzen, das den Bestellvorgang unterstützen soll. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, die gemäß Z 4 zu bestellen ist, wird die Präsidentin oder den Präsidenten im Tagesgeschäft unterstützen und ihr oder ihm über die Tätigkeit regelmäßig berichten. Die Genehmigung der Berufungs- und Beförderungsverfahren gemäß Z 5 dient der Rechtssicherheit der Personen, die im Institute arbeiten werden. Dabei handelt es sich um die Genehmigung der Verfahren und nicht der einzelnen Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Gemäß § 7 Abs. 1 kann die Präsidentin oder der Präsident Vollmacht erteilen. Mit Z 8 soll diese Vollmachtserteilung an eine Genehmigung des Kuratoriums als Aufsichtsorgan gebunden werden.

In Abs. 2 werden ergänzend jene Aufgaben des Kuratoriums genannt, die überdies wahrgenommen werden können. Mit diesem Bundesgesetz wird auch der Name der neuen Einrichtung festgelegt. Ähnlich vergleichbaren Instituten soll es aber möglich sein, Zusatzbezeichnungen festzulegen, mit denen auf die Profilbildung der Einrichtung hingewiesen wird. Z 1 legt diese Ermächtigung fest. Z 2 und 3 dienen der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Kuratoriums. Dieses soll nunmehr mindestens 14 Mitglieder umfassen. Daher ist es sinnvoll, die Einrichtung eines Exekutivausschusses und von zusätzlichen Ausschüssen zu ermöglichen. Während das Kuratorium im Plenum zwei bis dreimal im Jahr tagen wird, kann der (kleinere) Exekutivausschuss öfter zusammentreten. Dies entspricht den Gepflogenheiten in Aufsichtsräten. Z 4 enthält schließlich die Ermächtigung, eine Geschäftsordnung zu beschließen, und auf diese Weise auch weitere Genehmigungsvorbehalte für das Kuratorium zu definieren.

In Abs. 3 bis 8 werden die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums festgelegt. Entscheidend ist dabei die Erweiterung des bisher vorgeschlagenen Stammkuratoriums auf insgesamt mindestens 14 Personen. Dies wird erreicht, indem zu den bisher mindestens sieben Mitgliedern sieben international angesehene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als weitere Mitglieder hinzutreten. Damit wird als Prinzip sichergestellt, dass jedenfalls die Hälfte aller Mitglieder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind. Dieses Stammkuratorium von 14 Mitgliedern kann durch Entscheidung des Kuratoriums aufgestockt werden, um Sponsoren die Möglichkeit zu geben, Vertreterinnen oder Vertreter in das Kuratorium zu bestellen. Dabei muss aber jedenfalls die Parität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und anderen Mitgliedern gewahrt bleiben, sodass für ein allfälliges zusätzliches Mitglied auch eine zusätzliche Wissenschaftlerin oder ein zusätzlicher Wissenschaftler zu bestellen ist. Als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden vor allem jene Personen in Frage kommen, die in international angesehenen Spitzenforschungseinrichtungen tätig sind oder waren. So werden die Öffnung und die Vernetzung mit anderen Spitzenforschungseinrichtungen unterstrichen und hoch qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Ausland tätig sind oder waren, zur Mitwirkung am neuen Institute of Science and Technology – Austria eingeladen.

Die Abs. 9 und 10 enthalten die Bestimmungen für die Gründungsphase. Für die erstmalige Bestellung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Kuratorium sollen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates für Forschung und Technologieentwicklung und die Präsidentin oder der Präsident des FWF der Bundesregierung einen gemeinsamen Vorschlag übermitteln. Bei der Vorbereitung des Vorschlages soll das für die Begleitung der Gründungsphase eingerichtete internationale Komitee befasst werden. In der Folge bestellt das Kuratorium selbst die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Zu Z 3:

Mit der Ergänzung werden dem Wissenschaftsbetrieb angemessene Arbeitsbedingungen sichergestellt.

Zu Z 5:

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.